

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

06.04.1960

Geschäftszahl

2Ob381/59

NormABGB §1304 C;
EVKraftVerkG ArtIV;**Rechtssatz**

(Sachverhalt: Lastkraftwagen des Klägers wurde beim Abholen von Sand in der Sandgrube des Beklagten durch herabstürzende Sandmassen beschädigt. Der Lastkraftwagen war vom Führer unvorsichtigerweise zu nahe an die Grubenwand gestellt worden). Es besteht eine allgemeine Rechtspflicht jedes Sacheigentümers, seinen Schaden so gering wie möglich zu halten. Da sich der Kläger zur Besorgung dieser Pflicht des Lastkraftwagenlenkers bediente, haftet er als Fahrzeughalter für dessen Verschulden gemäß Art IV der EVKraftVerkG.

Entscheidungstexte

TE OGH 1960/04/06 2 Ob 381/59

Rechtssatznummer

RS0037965